

Autohaus Kilian - Garantiebedingungen

§ 1 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Zulassung des Fahrzeuges auf den Käufer/Garantienehmer.

Die Garantie läuft bis zu 96 Monaten oder bis maximal 200000km Gesamtfahrleistung ab Beginn unter der Voraussetzung, dass der Garantienehmer die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten sowie die Verschleißreparaturen gemäß § 2 dieser Garantiebedingungen in unserem Betrieb (Garantiegeber) ausführen lässt.

Die Garantie umfasst nicht den Aufwand für Inspektionen und Wartungsarbeiten sowie für die Ausführung von Verschleißreparaturen.

Ein Anspruch aus dieser Garantie ist ausgeschlossen, sofern dem Käufer/Garantienehmer gegen den Fahrzeughersteller ein Anspruch aus der Herstellergarantie zusteht.

§ 2 Inspektion, Wartung , Reparaturen

Durch Nutzung des Fahrzeuges anfallende Reparaturen (auch Verschleiß) und Unfallinstandsetzungen sind unverzüglich beim Garantiegeber ausführen zu lassen.

Inspektionen und Wartungsarbeiten sind spätestens beim Garantiegeber durchführen zu lassen:

- vor Ablauf von 12 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
- vor Ablauf von 24 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
- vor Ablauf von 36 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
- vor Ablauf von 48 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/ Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
- vor Ablauf von 60 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
- vor Ablauf von 72 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist,
- vor Ablauf von 84 Monaten nach Zulassung des Fahrzeuges auf den Garantienehmer, jedoch schon früher, wenn dieses durch die Vorgaben des Herstellers (Vorgabe der Inspektions-/Ölwechselintervalle für Otto- und Dieselmotoren) vorgegeben ist.

§ 3 Leistungsumfang der Garantie

Die Garantie umfasst die Behebung von Schäden an den nachstehend aufgeführten serienmäßigen Fahrzeugteilen/ Baugruppen, soweit eines der garantierten Teile innerhalb der vereinbarten Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Natürlicher Verschleiß ist vom Garantieumfang ausgeschlossen.

Motor:

Schwungrad, Zahnkranz, Ölpumpe, Kurbelwelle und Lager, Steuerkette, Steuerräder (ausgenommen Zahnriemen mit Spann und Umlenkrolle), Nockenwelle und Kipphebelmechanismus, Ventile und Ventilführungen (ausgenommen verbrannte oder verbrauchte Ventile), Kolben und -ringe, Zylinderbohrung, Pleuel, Verteilerantrieb, Zylinderkopfdichtung, Zylinderkopf und alle innenliegenden Lagerungen und Büchsen.

Kühlsystem:

Wasserpumpe, Thermostat, Thermostatgehäuse (ausgenommen Schäden, verursacht durch Mangel an Frostschutzmittel oder Kühlwasser), Kühler

Getriebe:

Zahnräder, Synchronisierungsablenker, Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Kupplung und außenliegende Betätigungen); folgende Teile von Overdriveeinheiten: Zahnräder, Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen außenliegende Betätigungen, Magnetspulen, Stellmotor und Elektrik); bei ATGetrieben folgende Teile: Drehmomentwandler, Zahnräder, Kupplungen, Bremsbänder (Voraussetzung ist die Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Einstell- und Ölwechselintervalle); Ventilblock, Reglerventil, Ölpumpe, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen außenliegende Betätigungen, Einstellung und Elektrik, sowie Getriebegehäuse).

Differential / Antriebsstrang:

Tellerrad und Antriebskegelrad, Zahnräder (Kegelräder), Wellen, Lagerungen und Büchsen (ausgenommen Radlager und Radnaben). Halbwellen, vordere und hintere (außenliegende) Antriebswellen inkl. Gleichlaufgelenke, Gelenke und Kupplungen (ausgenommen Gummilagerungen); Kardanwelle inkl. Gelenke, Lager und Halterungen (Aufhängungen).

Komfortelektrik:

Steuergerät der elektrischen Fensterheber, Motoren und Steuergerät der Zentralverriegelung (ausgenommen elektr. Funktionsschalter, Glühlampen und Sensoren jeglicher Art).

Elektrik / Elektronik:

Starter und Lichtmaschine, elektronische Steuergeräte (ausgenommen Schaltrelais, elektronische Funktionsschalter, alle Glühlampen und chipgetunte Steuergeräte, Sensoren jeglicher Art), Zündkabel, Nockenwellensensor, Kurbelwellensensor.

Klimaanlage:

Kondensator, Lüfter, Verdampfer (ausgenommen Kältemittelleitungen und daraus erforderliche Zusatzreparaturen, Kälte- und Schmiermittel).

Dichtungen / Dichtringe:

Dichtungen und Dichtringe, die mit der Reparatur oder dem Austausch von Hauptkomponenten wie Motor, Getriebe oder Hinterachse in Zusammenhang stehen oder erforderlich sind.

Kraftstoffsystem:

Kraftstoffpumpe, Tauchrohrgeber, Tankuhr.

Lenkung:

Mechanische Lenkung: Lenkgetriebe, Lenkgehäuse, Lenkzwischenhebel. Hilfskraftlenkung: Hochdruckölpumpe, Druckleitungen, Vorratsbehälter mit Anzeige (ausgenommen Keilriemen, Flachriemen für Servopumpe, außenliegende Gestänge, Gelenke, Gummibuchsen und Achsschenkelbolzen).

Bremssystem:

Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder, Radbremszylinder (ausgenommen Sensoren und Messkränze für ABS-System und Hydroaggregat), Bremsschläuche und -leitungen.

§ 4 Abwicklung und Umfang der Kostenerstattung je Garantiefall

Der Eintritt eines Schadens, der durch diese Garantie abgedeckt wird, ist dem Garantiegeber unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Werktagen ab Schadenseintritt, anzuzeigen.

Die Reparatur hat grundsätzlich beim Garantiegeber zu erfolgen.

Diese Garantie umfasst nicht Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages, auf Nutzungsentgang, Mietwagenkosten oder Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden und den daraus entstehenden Aufwendungen.

Die Lohn- und Materialkosten werden je Garantiefall nach folgendem Erstattungssatz, bemessen nach der Kilometerfahrleistung, erstattet:

Gesamtfahrleistung bei Schadenseintritt bis km:	Erstattungssatz Lohn und Material:
bis 50.000 km.....	100 %
bis 60.000 km.....	90 %
bis 70.000 km.....	80 %
bis 80.000 km.....	70 %
bis 90.000 km.....	60 %
bis 100.000 km.....	50 %
bis 150.000 km.....	40 %
über 150.000 km.....	30 %

5. Für elektronische Steuergeräte beträgt der Erstattungssatz maximal 30 % der Reparatur- oder Ersatzkosten.

6. Die Erstattungshöchstgrenze pro Schadensfall beträgt 1.000,-.

§ 5 Erlöschen der Garantie

Die Garantie erlischt, wenn:

die Reparaturen (auch Verschleiß) und Unfallinstandsetzungen sowie die Inspektionen und Wartungsarbeiten nicht gemäß § 2 dieser Garantiebestimmungen beim Garantiegeber ausgeführt worden sind.

das Fahrzeug bei Renn- oder Motorsportveranstaltungen eingesetzt worden ist.

der Tachometerstand des Fahrzeuges verändert worden ist.

Die Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges 200000km überschreitet

§ 6 Ausschluss von Garantieansprüchen

Von dieser Garantie ausgenommen sind:

Fehler durch eine unsachgemäße Reparatur, die der Garantiegeber nicht ausgeführt hat, durch Unfall oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges, insbesondere durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Folgeschäden aus garantiebedingten Schäden, die nicht unverzüglich behoben worden sind,
Schäden, die durch die Herstellergarantie abgedeckt sind oder durch Ansprüche gegen Dritte,
Schäden, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, es sei denn, das Fahrzeug wird zur Reparatur dem Garantiegeber übergeben,
Kosten für Inspektionen und Wartungsarbeiten und für Verschleißreparaturen,
Kosten für Kleinmaterial, Öle, Fette, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit,
Schäden, die an Bauteilen einer Flüssiggasanlage auftreten sowie solche, die auf den Betrieb des Fahrzeuges mit Flüssiggas zurückzuführen sind.
Schäden, die entstanden sind durch Fremdeinwirkung wie z. B. Unfall, Wildschäden, Steinschlag, Marderbiss u.s.w.
Schäden, die durch die Weiterverwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles entstehen.
Schäden, die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen entstehen (Schmiermittel, Öle, Kühlflüssigkeit u.s.w.)

§ 7 Garantierhalt bei Veräußerung

Die Garantieleistungen sind bei Fahrzeugveräußerung mit unserer Zustimmung grundsätzlich auf den nächsten Halter übertragbar. Der Halterwechsel muss durch den Vorbesitzer binnen 3 Werktagen schriftlich angezeigt werden.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Käufer den Erhalt dieser Garantiebedingungen und bestätigt diese gelesen zu haben.

Nürnberg den _____
